Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für diejenigen, denen dieses Gesetz nicht bekannt werden konnte, ertheilt wird: die Commißion glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen zu Abänderungen des Amnestiegesetzes nicht günstig sey. Der Gegenstand wird an die mit dem vorhergehenden Geschäft beauftragte Commißion gewiesen.

Die Munizipalitäten Oberegg und Rüthi, von denen ein Theil dem Distrikt Wald und ein anderer dem Distr. Ober-Rheinthal zugetheilt sind, verlangen ganz in den Distrikt Wald zu fallen. Dieses Ansuchen wird der Constitutionscommißion übergeben.

Eine Botschaft der Vollziehung, welche anträgt, die Zahl, die Pflichten und Rechte der Notarien zu bestimmen und die schon vom 18. Sept. 99 datirt ist, wird der Civilcommißion mit der Einladung zugestellt, sich alsogleich damit zu beschäftigen.

Ein Ansuchen für gänzliche Legitimation eines gewissen J. Geisbergers von Remigen Distr. Brugg vom 17. Okt. 1799, wird gleichfalls an die Civilcommißion gewiesen.

Ein Auftrag des ehevorigen gr. Raths zu Abfassung eines peinlichen Gesetzes gegen den Zweykampf, wird der Criminalcommißion zugesandt.

Eine Zuschrift des obersten Gerichtshofs, welche Vorschläge zu Abkürzung der Criminalprozedur enthält, wird der gleichen Commißion übergeben.

Eine Bittschrift des B. Martin Baumgärtners um Wiedereinsetzung in das Gemeindsbürgerrecht zu Malters C. Luzern, wird der Polizeycommißion übergeben.

Eine Botschaft zu Erhaltung eines Gesetzes gegen Betrug bey Einregistrierungsgebühren v. 11. Juni 1800 fällt in das Fach der Finanzcommißion.

Verschiedene von dem ehemaligen gr. Rath ausgegangene Aufträge zu Abfassung von Gutachten über die Art der Wiederbesetzung der Pfründen werden der Commißion des öffentlichen Unterrichts übergeben.

Ein umständliches Gutachten über die Errichtung von Anfangsschulen wird der gleichen Commission zugestellt.

Eine Botschaft über Preisaustheilungen an Schüler und eine Reklamation der Gemeinde Lütry in Betreff der Erwählung ihres Schulmeisters werden beyde der Commißion des öffentl. Unterrichts überwiesen.

Zwey Commißionsgutachten über die Manier rückständige Abgaben einzutreiben, fallen der Finanzcommißion zu.

Ein anderes gedoppeltes Commißionalgutachten über die Legalität verschiedener Verkäufe von St. Gallischen Klostergütern, wird auch der Finanzcommißion überwiesen.

Koch im Namen der gleichen Commißion berichtet über nachfolgende rückständige Geschäfte:

Die Chorherrn von Bellinzona begehren den Zehnden des Jahrs beziehen zu dürfen (14. August 98). Wird ad acta gelegt.

Die Verwaltung des Mushafens in Bern bittet die Zehnden des Jahrs beziehen zu dürfen (12. Juli 98). Wird ad acta gelegt.

29 Bürger vom Thurgau langen gegen Erhöhung des Loskaufs der Erblehenzinse ein (3. Apr. 99). Wird ad acta gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 25. August. Einige separatistische Versammlungen, die kürzlich im Canton Bern gehalten wurden, hatten bey verschiedenen öffentlichen Beamten Besorgnisse erregt, die Anträge zu Maßregeln gegen jene Versammlungen veranlaßten, welche der Vollz. Rath, sich auf folgende Gründe stützend, nicht annahm:

1. Sowohl die eingeführte Verfassung, als das Gefühl reiner Wahrheit und heiliger Pflicht, legen der Regierung die Pflicht auf, den Grundsatz der Gewissensfreyheit aufrecht und durchgängig geltend zu erhalten.

2. Die Erfahrung lehrt, daß jeder gegen die religiose Schwärmerey gerichtete Versuch, nur dazu gedient habe, sie desto mehr anzufachen und sogar über alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zu treiben.

3. Die jetzige Zeit, wo Eigennutz und politische Leidenschaften so sehr die Oberhand gewonnen haben, scheint nicht diejenige zu seyn, in welcher übertriebener Religionseifer und übelverstandene Sittlichkeitsmaximen, gefährlich um sich greifen könnten.

Der Vollziehungsrath will sich darauf beschränken, jene separatistischen Versammlungen mit jenem wachsamen Auge der Polizey beobachten zu lassen, dem keine zweifelhafte Stimmung derselben in politischer Rücksicht, und kein Uebergang von stiller Andacht zur unruhigen Schwärmerey und zum Fanatismus, entgehen wird.